

XIX.

Verordnung wider die Uebertrettere der Kirchen-Ordnung bey angehender Ehe.

VON 1747.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, &c. &c.

Dennach Wir durch vielfältige Rogen zu Unserm höchsten Missfallen vernehmen müssen, wasmassen verschiedene Zucht- und Gewissenlose Unseres Hoch-Stifts Paderborn Unterhanen, und Einsessene, bey vorhabender heiliger Ehe, der Catholischen Kirchen; und besonders des Heil. Tridentinischen Concilii Sacraungen zuwider, wie auch mit höchst strafbarer Verachtung mehrerer von Uns sowohl, als Unseren Herren Vorfahren am Hochstift Christ-mildesten Andenkens vor- und nach ergangen- und verkündeter heilsamster und geschärfter Verordnungen auf allerley böhaft- und unzulässige Weise zu freveln sich unterstehen, zumalen deren einige wider vernünftigen Willen ihrer Eltern, andere ohne von ihren Seelsorgeren erlangte nöthige freyen Standes Urkunden, oder gar mit falsch- und erdichteten dergleichen Zeugnissen, andere aber noch strässlicher, ohne vorhergegangenen Kirchen-Ruf, oder darüber erhaltenen obrigkeitsliche

Dk.

XIX. Verordnung wider die Uebertrettere der ic. 89

Dispensation oft zum ohnwiderrbringlichen Schaden eines Dritten, mit Verschimpfung der von Geist- Obrigkeitlicher Macht angelegter Inhibition de non copulando, bald unter dem Heiligen Mess-Amt vor ihren eigenen, um sothanes vermessnes Vorhaben nichts wissenden Pfarreren, bald vor auswärtigen Seelsorgeren, oder anderen Geistlichen, mit grösster Aergerniß und Seelen-Gefahr in das von Gott eingefest- und aller Ehrebitung würdige Sacrament der Ehe, höchst verbotten; auch wohl nichtig- und ungültiger Dingen einzudringen sich unterfangen; Wie aber derley der Christ-Catholischen Kirchen gebührenden Folgestellung so schimpfliches, als dem Seelen-Heil zuwidriges Unwesen in Unserem Hochstift länger nicht ungeahndet, hingegen Unserer in Gott ruhenden Herrn Vorfahren, als wohl auch von Uns selbst hierüber erlassenen pönaliſtischen Verordnungen von allen und jeden unverblüthlich nachgelebt wissen wollen; Als warnen, und ernahnen Wir alle, und jede Unseres Hochstifts Paderborn Unterhanen, und Eingesessenen, was Standes sie auch immer seyn mögen, wo sie zum Heiligen Ehestand zu treten gemeint, bey Vermeidung Unserer ernstlichen Ungnad, nicht nur dergleichen ärgerliche Frevelthaten wider dieses Heil. Sacrament, unter was Vorwand es auch seye, nicht zu begehn, sondern im Gegenthell sich auch in denen von der Heiligen Catholischen Kirch vorgeschriebenen Geset-Schranken genauest zu halten; Welcher Warnung und Ermahnung um desto mehreren Nachdruck zu geben, Wir gnädigst

Dritter Theil.

M

wole

wollen, daß deren Übertrettere erstens auf eine durch den ordentlichen geistlichen Richter gut befindende Zeit von einander abgesondert, die Verdingende zum andern mit einer von 50. 100. auch mehrere Goldgulden Straf (welche zum Gebrauch Unsers Hochstiftischen Fisci ad plos usus zugewendet werden soll) belegt; drittens aber die Unbenittelte beim Leib ergriffen, und in Hafthen auf drey und mehrere Monaten, nach Maßgab des Verbrechens, gebracht, viertens auch wider diejenige, gegen welche ob bemeldte Strafen durch Unsere Bischofliche ordentliche Macht etwa so leicht nicht verwirkt werden mögen, durch Richterlichen Spruch mit Straf der wirklichen Excommunication, oder grossen Kirchen-Banns verfahren werden solle, weshalben Unser Bischoflicher Fiscus, seinen Pflichten, und dem an ihm hemit zugesetzten gnädigsten Befehl gemäß, daran zu seyn hat, daß dieser Unser öffentlicher Befehl bestens beobachtet, die Verbrechere aber, ohne Ansehen der Personen, von seinem Amt dafür angesesehen, und bei Unserem Bischoflich-Paderbornischen Officialat angebracht werden mögen; Damit aber niemand hinsühro die Unwissenheit vorerwähnten Unseres ernstlichen Verbots und Befehls vorsichigen könne, soll selbiger von denen Canzelen Unserer Stadt und Hochstiftes Paderborn innerhalb denen nächsten acht Tagen, nach dem Empfang, zu jedermann's Wahrung deutlich vorgelesen, und verkündiget, auch wie solches geschehen, binnen demnächst darauf

folz.

folgenden Monat von jedem Pfarrer bey Unserem Hochstifts-Paderbornischen Vicario Generali gejämend angezeigt werden, Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten gehetzen Canzley-Schiffegeld. Geben Poppelsdorf den 10. Juli 1747.

Clement August, Thürfürst.

(L.S.)

Frid. Fabion.

■ 2

XX.